



An den Grossen Rat

16.5363.02

ED/P165363

Basel, 11. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017

## **Motion Toya Krummenacher und Konsorten betreffend «Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse 2017 für gewerbliche Berufe sowie Pflegeberufe»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 die nachstehende Motion Toya Krummenacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Ratschlag vom 9.9.2015 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Änderung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes betreffend des Kantonsbeitrags II an die überbetrieblichen Kurse. Die am 13.04.2016 vom Grossen Rat verabschiedete neue Formulierung hierzu lässt es zu, dass der Kantonsbeitrag II nach wie vor 100% des Kantonsbeitrags I entsprechen kann (... "80% bis 100%"...). Der Regierungsrat sieht aber bereits in seinem Ratschlag, als Teil der Entlastungsmassnahmen, die Kürzung des Kantonsbeitrages II um 20% (bzw. 350'000 Schweizer Franken) vor. Die vorgesehenen Einsparungen stellen die Bedeutung der Berufsbildung in Frage. Insbesondere KMU im Gewerbe sowie die Spitäler werden durch die Sparmassnahme belastet, was wiederum Ausbildungsplätze gefährden könnte. Für einen starken, diversifizierten Wirtschaftsstandort Basel sind gut ausgebildete, qualifizierte Fachkräfte allerdings ein wichtiger Faktor.

Daher wird der Regierungsrat von den Motionär/-innen beauftragt dem Grossen Rat Massnahmen vorzulegen, wie für den Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse, in erster Linie für die gewerblichen Berufe sowie Pflegeberufe, auch im Jahr 2017 100% des Kantonsbeitrages I vorgesehen werden können bzw. wie lokale KMU im Gewerbe und sowie die Spitäler auch weiterhin entsprechend entlastet werden können.

Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Beatriz Greuter, Salome Hofer, Otto Schmid, Thomas Gander, Kerstin Wenk, Tobit Schäfer, Edibe Gölgegi, Andrea Bollinger, Jürg Meyer, Mustafa Atici“

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss Nr. 16/30B/2 vom 20. Oktober 2016 die Motion dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung und dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Ausgangslage**

Die überbetrieblichen Kurse (üK) sind ein zentrales Element der beruflichen Grundbildung und werden durch die Kantone finanziell unterstützt. Diese Beträge (sog. Kantonsbeitrag I) werden auf Bundesebene festgelegt und direkt an die Organisatoren der üK ausgerichtet. Daneben richtet der Kanton Basel-Stadt seit 2010 freiwillig einen Kantonsbeitrag II in gleicher Höhe aus, welcher dazu dient, die Ausbildungsbetriebe partiell von üK-Kosten zu entlasten. Ausbildungsbetriebe, deren Lernende ihre üK in einem Drittkanton (ausserhalb der beiden Basel) absolvieren, erhalten diesen Betrag vom Kanton jeweils direkt ausbezahlt. In den andern Fällen wird dieser Betrag an die üK-Organisationen überwiesen, was wiederum zu einer Reduktion des Kostenbeitrags der einzelnen Ausbildungsbetriebe führt.

Die im Ratschlag vom 9. November 2015 beantragte und vom Grossen Rat am 13. April 2016 verabschiedete Änderung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes betreffend des Kantonsbeitrags II an die überbetrieblichen Kurse ist Teil der Massnahmen, welche der Regierungsrat im Rahmen der GAP-Massnahmen für die Jahre 2016 ff. ergriffen hat. Wenn eine Kürzung des Kantonsbeitrags II um 20 % auch dazu führen wird, dass die anfallenden Zusatzkosten auf die Anbieter von Ausbildungsplätzen überwältigt werden, sieht der Regierungsrat darin weder einen unzumutbaren Leistungsabbau des Kantons noch eine Gefährdung von Ausbildungsplätzen, sondern vielmehr eine wirkungsvolle Unterstützung der Sparbemühungen des Kantons, ohne dass damit die Bedeutung der Berufsbildung in Frage gestellt wird.

### **1.1 Sparmassnahmen im Bereich der Bildung**

Für einen starken, diversifizierten Wirtschaftsstandort Basel sind gut ausgebildete, qualifizierte Fachkräfte unbestrittenermassen ein wichtiger Faktor. Aus diesem Grund unterstützte der Kanton Basel-Stadt die Ausbildungsbetriebe in der Vergangenheit mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag II bei den Kosten der überbetrieblichen Kurse und wird dies auch in Zukunft tun. Wenn aber der Kanton dazu aufgefordert wird, im Bereich der Bildung Kosten einzusparen, dann soll dies nur in einem Rahmen geschehen, welcher für die hiervon Betroffenen zumutbar ist und wenn immer möglich keinen Bildungsabbau zur Folge hat. Da dieser freiwillige Kantonsbeitrag II auch nach der Reduktion immer noch deutlich über dem nationalen Durchschnitt liegt, ist diese Zumutbarkeit in den Augen des Regierungsrates im vorliegenden Fall gegeben. Selbst bei einer Reduktion des Kantonsbeitrags II auf 80 % leistet der Kanton einen ausserordentlichen Beitrag zur Minimierung der finanziellen Belastung von Betrieben, die sich in der beruflichen Grundbildung engagieren.

### **1.2 Gleichbehandlung aller Betroffenen**

Die Antragstellenden halten fest, dass durch die Reduktion insbesondere die gewerblichen Berufe sowie die Spitäler belastet werden, was wiederum Ausbildungsplätze gefährdet. Entsprechend sollen diese Bereiche von der Reduktion ausgenommen werden. Dies steht nach Ansicht des Regierungsrates im Widerspruch zur grundsätzlichen Absicht von Bund und Kantonen, alle Ausbildungsbetriebe bei der Umsetzung der nationalen Vorgaben in den jeweiligen Berufsfeldern zu unterstützen. Weiter ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, warum nur gerade ausgewählte Berufe und nicht auch alle weiteren Berufsfelder berücksichtigt werden sollen. Eine Auszahlung eines höheren Kantonsbeitrags II an einzelne Berufsfelder oder –verbände führt nach Meinung des Regierungsrates vielmehr zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung und ist folglich abzulehnen.

### **1.3 Umfang und Zeitpunkt der Umsetzung**

Tatsache ist, dass die nun geltende Formulierung keine zwingende Reduktion des Kantonsbeitrags II auf 80 % vorsieht, sondern dem Regierungsrat einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumt. Bei der Festlegung des Budgets wurde entschieden, den Beitrag für das Jahr 2017 auf 80 % festzulegen, um so den bereits erwähnten GAP-Vorgaben Rechnung zu tragen. In

der Folge wurde das Budget entsprechend angeglichen, alle Betroffenen wurden informiert und der Abrechnungsprozess mit den Ausbildungsbetrieben für das Schuljahr 2016/17 auf Basis dieser neuen Grundlagen eingeleitet. Eine nochmalige kurzfristige Anpassung würde einerseits für Verunsicherung bei allen Involvierten sorgen und andererseits neue Ungleichheiten schaffen, die von Betrieben, die nicht in den Genuss der nachträglichen Erhöhung kämen, kaum verstanden würden. Eine nochmalige Änderung wäre zudem nur möglich, wenn auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen der nächsten Budgetplanungen wird der Regierungsrat auf der Basis seines gesetzlich festgelegten Ermessensspielraums prüfen, ob und – falls ja – in welchem Umfang der Kantonsbeitrag II für das Jahr 2018 reduziert werden soll.

## 2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 GO über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Ge-

setzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Massnahmen vorzulegen, damit im Jahre 2017 weiterhin der Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse, in erster Linie für die gewerblichen Berufe sowie Pflegeberufe, in der Höhe von 100% des Kantonsbeitrages I ausgerichtet werden kann.


Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) regelt in § 45 Abs. 1<sup>bis</sup> die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse. In der noch geltenden Fassung ist dies ein Zuschlag von 100 Prozent (Kantonsbeitrag II) auf die Kursteilnehmerpauschale (Kantonsbeitrag I) gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der Beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, SG 419.750) der EDK. Der Grosse Rat hat am 13. April 2016 eine Änderung dieses Paragraphs beschlossen. Ab dem 1. Januar 2017 kann der Kanton einen Zuschlag von wenigstens 80 Prozent bis höchstens 100 Prozent leisten. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210) die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe der Beiträge regelt. Des Weiteren wird dem Erziehungsdepartement in Abs. 3 die Kompetenz erteilt, die Beiträge in besonderen Fällen zu gewähren, die Beiträge zu erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festzulegen. Zu beachten ist dabei die Berufsfachschulvereinbarung und das Reglement zur Subventionierung der überbetrieblichen Kurse der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz. Der Vollzug des Gesetzes und die konkrete Gewährung der Leistungshöhe fallen durch die genannten Regelungen in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. des zuständigen Erziehungsdepartements und kann gemäss geltendem Motionsrecht entweder über die geforderte Massnahme umgesetzt werden (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber es wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der es dem Grossen Rat ermöglicht, Regelungen über die konkrete Höhe des Kantonsbeitrags II an die überbetrieblichen Kurse zu erlassen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO). Es sind weder Konflikte mit höherrangigem Bundes- oder kantonalem Recht erkennbar, noch liegen Unzulässigkeitsgründe gemäss § 42 Abs. 2 GO vor.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen. Dennoch ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Auszahlung des Kantonsbeitrags II in der Höhe von 100 % für das Jahr 2017 aus den unter Punkt 1 angebrachten Überlegungen nicht angebracht ist.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Toya Krummenacher und Konsorten betreffend «Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse 2017 für gewerbliche Berufe sowie Pflegeberufe» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin